

Beschlussvorlage Nr. 435-III-2023
--

Sitzung/Gremium Stadtrat Stadtrat	Termin 28.02.2023 05.07.2023	Status öffentlich öffentlich
--	---	---

Vorbereitung durch die Verwaltung:
Federführendes Amt: Finanzen

Betr.: Erleichterung Jahresabschlüsse**Sachverhalt:**

Gemäß Runderlass vom 22.04.2022 des Ministeriums für Inneres und Sport wurden den Kommunen Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse zugebilligt. Das betrifft die rückständigen Jahresabschlüsse bis 2021.

Eine wesentliche Entlastung bildet dabei der Verzicht auf die Berichtspflicht, d.h. die Vorlage eines Rechenschaftsberichtes. Dies entbindet jedoch nicht von der korrekten Abbildung aller Geschäftsvorfälle, um ab 2022 den Jahresabschluss vollumfänglich darzustellen. Der verkürzte Jahresabschluss erfordert die Vorlage der Finanzrechnung, ein Anlagennachweis und ein Nachweis erhaltener Fördermittel. Trotzdem sind die Jahresergebnisse korrekt zu ermitteln, da das Ergebnis in die Bilanz einfließt.

Die Anwendung dieses Erlasses ist von der Vertretung zu beschließen. Dieser Beschluss bietet auch dem Rechnungsprüfungsamt die Möglichkeit einer verkürzten Prüfung und somit die schnellere Abarbeitung der Vorgänge.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr
Veranschlagung im Finanzplan

Ja Nein
Ja Nein
Ja Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt die Anwendung des Erlasses zur Erleichterung der rückständigen Jahresabschlüsse bis 2021.



Heinemann
Bürgermeister

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Stadtrates:

27

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterwieck, 05.07.2023


Heinemann
Bürgermeister